

RS Vwgh 2006/10/24 2006/06/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §134 Abs1;

StVG §134 Abs5;

StVG §22 Abs3;

VwGG §26 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 134 Abs. 5 StVG ist der Strafgefangene vom Ergebnis der Klassifizierung insoweit in Kenntnis zu setzen, als es sich auf den unmittelbar anschließenden Strafvollzug bezieht. Die Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Klassifizierungserlasses ist im StVG nicht vorgesehen (siehe § 22 Abs. 3 letzter Satz StVG, nach dem nur in den Fällen der §§ 17, 116 und 121 ein Recht des Strafgefangenen besteht, eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen). (Hier:

Die sechswöchige Beschwerdefrist ist gerechnet vom Tag der Zur-Kennntnis-Bringung vom unmittelbar anschließenden Strafvollzug im Sinne des § 134 Abs. 5 zweiter Satz StVG im vorliegenden Fall am 21. November 2005 abgelaufen. Aber selbst wenn man für die Zur-Kennntnis-Bringung bzw. mündliche Verkündung des Klassifizierungserlasses das Gespräch mit dem Anstaltsleiter der Justizanstalt X am 21. Oktober 2005 für maßgeblich hielte, wäre die sechswöchige Beschwerdefrist am 2. Dezember 2005 abgelaufen.)

Schlagworte

Versäumung der Einbringungsfrist siehe VwGG §26 Abs1 Z1 (vor der WV BGBl. Nr. 10/1985: lita) sowie Mangel der Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006060008.X01

Im RIS seit

17.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at